

Beitragsatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragsatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Beitragsatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten auf Ihrer Sitzung am 00.00.2016 beschlossen.

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG Bbg) haben die Personensorgeberechtigten / **Eltern** - im folgenden Beitragspflichtige genannt – entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personensorgeberechtigt oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Ist für das Kind eine Eingewöhnungsphase erforderlich, wird das Kind bereits mit Beginn der Eingewöhnungsphase in die Kindertagesstätte aufgenommen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Jahresnettoeinkommen des/der Beitragspflichtigen bemessen.
- (2) Elternbeiträge können nicht erstattet werden. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei. Sollte nach der Eingewöhnungsphase ein weitergehender Betreuungsvertrag nicht zustande kommen, wird für den Zeitraum der Eingewöhnung ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € je Betreuungstag, jedoch nicht mehr als ein regulärer Elternbeitrag, erhoben.
- (3) **In der Beitragskalkulation sind Kosten für eine Frühstück- und Vesperversorgung berücksichtigt.** Für die Verpflegung der Kinder **mit Mittagessen** wird zusätzlich ein Betrag erhoben. Die Abrechnung der Verpflegungskosten kann auch durch Dritte erfolgen.

§ 3 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens, welches ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zukünftig erzielt wird. Dabei handelt es sich um Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne

Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i.S.d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Als Grundlage wird hier ein Jahreswert angesetzt, der sich aus dem monatlichen Einkommen multipliziert mit „12“ ergibt. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld - werden hinzu addiert.

- (2) Nettoeinkommen *aus* nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie ggf. ein Beitrag zur „Arbeitskammer“) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird.
Bei selbständiger Tätigkeit wird das jährliche Nettoeinkommen analog Satz 1 ermittelt.
- (3) Darüber hinaus werden sonstige Einnahmen (wie z.B. Renten, wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einkommen, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen, Krankengeld, **Kindergeld**, Wohngeld, **Elterngeld etc.**) zur Summe des jährlichen Nettoeinkommens addiert.
- (4) Zur Ermittlung des Einkommens sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Zur Überprüfung der Einstufung können aktuelle Unterlagen angefordert werden. Hat sich das Einkommen um mindestens 10 v.H. erhöht oder vermindert, so ist/sind der/die Beitragspflichtige(n) nach § 1 dieser Satzung verpflichtet, entsprechende Nachweise für die erneute Ermittlung des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Träger der Einrichtung durch den/die Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten **dritten ersten** Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich. ~~Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.~~
- (2) Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfung und Festsetzung des Rechtsanspruches obliegt dem Landkreis Havelland und ist bei diesem zu beantragen.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit.
Die monatliche Beitragshöhe der Elternbeiträge i.S.d. § 17 Abs.2 KitaG Bbg ergibt sich aus **anhängenden** Beitragstabelle, mit der Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Elternbeiträge i. S. d. § 5 sind im Voraus zum 1. des Monats fällig **und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen.**
- (2) Rückständige Beiträge gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Datenschutz

Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KitaG und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 00.00.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark vom 15.06.2005 außer in Kraft.

Wustermark,

Gemeinde Wustermark

Schreiber
Bürgermeister